

Verwaltungsvorschriften

zur Versorgung der Jugendstrafgefangenen mit Arznei- und Verbandmitteln, Zahnersatz und Zahnkronen, Sehhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln nach dem 11. Abschnitt, §§ 72ff. des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes

vom 8. Februar 2023

JustVA III A 1

Telefon 90 13 - 3423 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 3423

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu den §§ 72 ff. des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152, 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145), mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften ergänzend bestimmt:

1

Art und Umfang

Soweit in den nachstehenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, richten sich Art und Umfang der Leistungen nach den jeweils einschlägigen Vorschriften des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) und den nach § 92 SGB V beschlossenen Richtlinien der Bundesausschüsse.

2

Arzneimittel

In medizinisch notwendigen Fällen dürfen zu Lasten des Landeshaushaltes auch die nach § 34 in Verbindung mit § 93 SGB V von der Versorgung durch die gesetzliche Krankenversicherung ausgeschlossenen Arzneimittel verordnet werden.

Zahnersatz und Zahnkronen

- (1) Volljährige Jugendstrafgefangene erhalten grundsätzlich einen Zuschuss aus Haushaltsmitteln zu den Kosten einer notwendigen zahnprothetischen Behandlung (Zahnersatz und Zahnkronen) sowie zu den Kosten für notwendige zahnärztliche und zahntechnische Leistungen (Suprakonstruktionen). Der Zuschuss zu den nach dem SGB V festgesetzten Beträgen für die jeweilige Regelversorgung beträgt 60 % der Gesamtsumme. Minderjährige Jugendstrafgefangene müssen sich nicht an den Kosten beteiligen.

- (2) Die zahnprothetische Behandlung ist notwendig, soweit Jugendstrafgefangene ihrer zur Befreiung von Schmerzen, zur Erhaltung erkrankter Zähne oder zur Behebung oder Verhütung von ernstlichen Störungen ihres gesundheitlichen Allgemeinzustandes bedürfen.

- (3) Jugendstrafgefangene, deren voraussichtliche Verweildauer im Vollzug weniger als 6 Monate vom Zeitpunkt der Antragstellung auf Zahnersatz beträgt oder deren zahnprothetische Behandlung voraussichtlich nicht vor ihrer Entlassung beendet sein wird, darf ausnahmsweise ein Zuschuss aus dem Landeshaushalt bis zur Höhe von 100 % zu den nach Absatz 1 anfallenden Kosten gewährt werden, wenn es aus allgemein medizinischen Gesichtspunkten unumgänglich ist, sofort eine zahnprothetische Behandlung durchzuführen. Die Entscheidung über einen Kostenzuschuss nach Satz 1 trifft die Anstalt nur auf Grundlage einer zahnärztlichen Empfehlung und nach vorheriger Anhörung und Bestätigung der Unaufschiebbarkeit durch die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt.

- (4) Für Jugendstrafgefangene, die nach § 68 JStVollzG Bln taschengeldberechtigt sind, können die Kosten für die zahnprothetische Versorgung bis zur vollen Höhe vom Landeshaushalt übernommen werden, wenn ein Verfahren entsprechend Nummer 9 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 nicht in Betracht kommt und die Kosten nicht von Dritten getragen werden.

- (5) Der Zuschuss nach Absatz 1 erhöht sich auf 70 %, wenn der Gebisszustand der Jugendstrafgefangenen regelmäßige Zahnpflege erkennen lässt und die Jugendstrafgefangenen nachweisen können, dass sie sich während der letzten fünf Jahre vor Beginn der

Behandlung mindestens einmal in jedem Kalenderjahr haben zahnärztlich untersuchen lassen. Der Zuschuss nach Absatz 1 erhöht sich auf 75 %, wenn der Gebisszustand der Jugendstrafgefangenen regelmäßige Zahnpflege erkennen lässt und die Jugendstrafgefangenen nachweisen können, dass sie sich während der letzten zehn Jahre vor Beginn der Behandlung mindestens einmal in jedem Kalenderjahr haben zahnärztlich untersuchen lassen. Der nach Satz 1 und Satz 2 erforderliche Nachweis ist mit dem sogenannten Bonusheft zu führen. Dieses ist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in der Hauskammer der jeweiligen Jugendstrafanstalt oder mit Einwilligung der Jugendstrafgefangenen und Dokumentation des Verbleibs an anderer Stelle (z. B. Arztgeschäftsstelle, Haftraum) aufzubewahren.

(6) Jugendstrafgefangenen, die nicht nach § 68 JStVollzG Bln taschengeldberechtigt sind, kann bei der zahnprothetischen Versorgung zusätzlich zu Absatz 1 bzw. zu der Erhöhung nach Absatz 5 ein weiterer Zuschuss bis hin zur vollen Übernahme der Kosten aus Haushaltsmitteln gewährt werden, wenn die den Jugendstrafgefangenen zur Verfügung stehenden monatlichen Mittel zu den von ihnen zu tragenden Kosten für die zahnprothetische Versorgung nach Absatz 1 bzw. Absatz 5 außer Verhältnis stehen und die Kosten nicht von Dritten getragen werden. Die den Jugendstrafgefangenen monatlich zur Verfügung stehenden Mittel stehen zu den nach Absatz 1 bzw. Absatz 5 zu tragenden Kosten für die zahnprothetische Versorgung außer Verhältnis, wenn die durchschnittlich in den vergangenen sechs Monaten den Jugendstrafgefangenen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel aus 40 % des Eigengelds und 15 % des Hausgelds nicht oder nicht in vollem Umfang zum Bestreiten des nach Absatz 1 bzw. Absatz 5 zu tragenden Eigenanteils auch unter Berücksichtigung einer monatlichen Ratenzahlung innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten vor notierter Haftentlassung ausreichen und zusätzlich auch die Inanspruchnahme eines Teils des angesparten Eingliederungsgeldes nach § 71 Absatz 2 JStVollzG Bln nicht oder nicht in vollem Umfang zur Kostentragung ausreicht. Eine Inanspruchnahme des Eingliederungsgeldes nach Satz 2 kommt nur in dem Umfang in Betracht, in dem zu erwarten ist, dass bei Entlassung Eingliederungsgeld in angemessener Höhe zur Verfügung stehen wird.

(7) Jugendstrafgefangenen kann auch über das Maß der Regelversorgung nach dem SGB V hinaus eine aufwendigere zahnprothetische Behandlung gewährt werden, wenn sie für die dadurch entstehenden Mehrkosten selbst aufkommen.

(8) Liegen die Voraussetzungen der vorgenannten Regelungen nicht vor, können Jugendstrafgefangene auf eigene Kosten Zahnersatz oder Zahnkronen anfertigen lassen, wenn die Ärztin oder der Arzt der für die Anstalt zuständigen Arztgeschäftsstelle dies für unbedenklich hält.

4

Sehhilfen

(1) Benötigen Jugendstrafgefangene zum Ausgleich von Sehstörungen, die sich auf das Allgemeinbefinden auswirken oder nicht unerheblich auf ihren Alltag Einfluss haben, eine Sehhilfe, so wird ihnen aus Haushaltsmitteln eine Brille beschafft. Kontaktlinsen werden aus Haushaltsmitteln nur dann bezahlt, wenn sie medizinisch zwingend erforderlich sind. In diesen Fällen können auch die für Kontaktlinsen notwendigen Reinigungs- und Pflegemittel sowie Benetzungsfüssigkeit zu Lasten des Landeshaushalts beschafft werden, sofern Jugendstrafgefangene zur Beschaffung wirtschaftlich nicht in der Lage sind. Die Sehhilfen sind in einfacher Ausführung zu beschaffen und werden den Jugendstrafgefangenen übereignet.

(2) Grundlage für die Beschaffung einer Sehhilfe ist die Verordnung einer Augenärztin oder eines Augenarztes. Aufgrund dieser Verordnung hat die Ärztin oder der Arzt der zuständigen Arztgeschäftsstelle der Anstalt zu prüfen und aktenkundig zu machen, welche der Voraussetzungen aus Absatz 1 für die Beschaffung einer Sehhilfe auf Kosten des Landeshaushaltes vorliegen. Verfügt die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt über die erforderliche Sach- und Fachkunde, kann sie oder er die Brille ausnahmsweise selbst verordnen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Beschaffung einer Sehhilfe aus Haushaltsmitteln nicht oder nur teilweise vor, weil Jugendstrafgefangene etwa höherwertigere Brillengläser auswählen, können Jugendstrafgefangene sich aus eigenen Mitteln eine Sehhilfe ganz oder anteilig beschaffen, wenn die Ärztin oder der Arzt der für die Anstalt zuständigen Arztgeschäftsstelle dies für unbedenklich hält.

(4) Abweichend von Absatz 1 bis 3 sind Schutzbrillen, die Jugendstrafgefangene zum Schutz des Augenlichtes zur Arbeit in den Anstaltsbetrieben entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften benötigen, aus Mitteln der Arbeitsverwaltung zu beschaffen. In Unternehmerbetrieben sind die notwendigen Schutzbrillen vom Unternehmen zu stellen.

Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel

(1) Die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln auf Kosten des Landeshaushaltes ist gemäß § 72 Absatz 1 JStVollzG Bln grundsätzlich nur dann gerechtfertigt, wenn die voraussichtliche Dauer des Freiheitsentzuges 6 Monate übersteigt. In besonderen Fällen kann die Anstalt auf Vorschlag der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes die Kosten hierfür zu Lasten des Landeshaushaltes auch bei kürzerem Freiheitsentzug übernehmen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Ausstattung aus Haushaltsmitteln nicht oder nur teilweise vor, weil Jugendstrafgefangene sich etwa für höherwertige Materialien entscheiden, können Jugendstrafgefangene Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel auf eigene Kosten ganz oder anteilig anfertigen oder beschaffen lassen, wenn die Ärztin oder der Arzt der für die Anstalt zuständigen Arztgeschäftsstelle dies für unbedenklich hält.

(3) Die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln zu Lasten des Landeshaushalts setzt eine ärztliche Verordnung voraus; auch die zeitweise Überlassung kommt in Betracht.

Schutzimpfungen

Erfolgte Schutzimpfungen werden im Impfpass dokumentiert. Der Impfpass ist unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten in der Hauskammer der Jugendstrafanstalt oder unter Einwilligung der Jugendstrafgefangenen und Dokumentation des Verbleibs an anderer Stelle (z. B. Arztgeschäftsstelle, Haftraum) aufzubewahren.

6

7

Festbeträge

Soweit für die zu verordnenden Arznei-, Verband- und Hilfsmittel Festbeträge nach §§ 35 und 36 SGB V festgesetzt sind, sollen zu Lasten des Landeshaushaltes nur die Mittel verordnet werden, deren Preise die entsprechenden Festbeträge nicht übersteigen.

8

Zuzahlungen

Abweichend von den Bestimmungen der §§ 31, 32 und 33 SGB V müssen Jugendstrafgefangene für Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel keine Zuzahlungen leisten.

9

Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten

(1) Notwendige Hilfsmittel, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unbrauchbar, verschlissen oder ungeeignet geworden sind, können nach Nummer 4 bzw. 5 neu verordnet werden (§ 33 Absatz 1 Satz 4 SGB V).

(2) Die Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten beschädigter, zerstörter oder verlorengangener Zahnprothesen, Sehhilfen, Körperersatzstücke, orthopädischer und anderer Hilfsmittel nach Nummer 3, 4 und 5 haben die Jugendstrafgefangenen grundsätzlich selbst zu tragen. Hiervon kann die Anstalt ganz oder teilweise absehen, wenn

1. das Land Berlin nach zivilrechtlichen Grundsätzen zum Schadenersatz verpflichtet ist,
2. eine Leistung nach dem SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung) in Betracht kommt,
3. Jugendstrafgefangene den Verlust oder den Schaden an ihren Hilfsmitteln nach Satz 1 nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, oder

4. Jugendstrafgefangenen die volle oder teilweise Kostentragung nicht zugemutet werden kann.

10

Eigenleistung der Jugendstrafgefangenen

(1) Soweit die Jugendstrafgefangenen nach Nummer 3, 4 oder 5 die Kosten ganz oder teilweise zu tragen haben, sind diese Eigenleistungen aus ihrem Eigen- und Hausgeld zu erbringen, sofern nicht eine andere Zweckbindung nach § 71 Absatz 1 JStVollzG Bln vorliegt. Hausgeld bleibt hierbei bis zur Höhe des Taschengeldebetrages unberücksichtigt.

(2) Die von den Jugendstrafgefangenen nach Absatz 1 zu erbringende Eigenleistung, ist vor Inanspruchnahme der jeweiligen medizinischen Leistungen fällig. Die Inanspruchnahme der jeweiligen medizinischen Leistung darf nicht von deren Finanzierung abhängig gemacht werden.

(3) Reichen die nach Absatz 1 den Jugendstrafgefangenen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel aus Eigen- und Hausgeld nicht oder nicht in vollem Umfang aus, kann die Anstalt einen Teil des gemäß § 71 Absatz 2 JStVollzG Bln angesparten Eingliederungsgeldes hierfür freigeben. Die Inanspruchnahme des Eingliederungsgeldes kommt nur in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass bei Entlassung Eingliederungsgeld in angemessener Höhe zur Verfügung stehen wird. Reichen die hiernach zur Verfügung stehenden Mittel noch nicht aus oder kommt die Freigabe von Eingliederungsgeld nicht in Betracht, so ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 unter Beachtung des § 59 Absatz 1 Nummer 1 Landeshaushaltsordnung und der hierzu ergangenen Allgemeinverfügung Nummer 1 mit den Jugendstrafgefangenen eine ratenweise Zahlung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten zu vereinbaren.

11

Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde

Von den vorstehenden Regelungen darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 15. Februar 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 14. Februar 2028 außer Kraft.

Berlin, den 8. Februar 2023

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Im Auftrag

S. Gerlach